

Bild- und Urheberrechte

Merkblatt

Was bedeutet Recht am eigenen Bild? Wann muss ich die Zustimmung einer Person haben, wenn diese in meinem Foto/Video ist? Wo darf ich etwas fotografieren oder filmen, wann benötige ich eine Genehmigung? Was bedeutet Urheberrecht und wann verletze ich es? Dieses Merkblatt geht auf die wichtigsten Aspekte rund um Bild- und Urheberrechte ein.

Bildrecht

1. Recht am eigenen Bild: Allgemeines

Das Recht am eigenen Bild wird in der Schweiz im Zivilgesetzbuch geregelt. Recht am eigenen Bild bedeutet, dass **ich selber darüber bestimmen kann, ob und in welchem Zusammenhang Ton- und Bildmaterial (Fotos und Videos) von meiner Person veröffentlicht werden dürfen**. Das heisst, dass niemand ohne meine ausdrückliche Zustimmung eine nahe Ton- oder nahe Bildaufnahme von mir verwenden darf. Ich kann diese Zustimmung auch beschränkt erteilen, indem ich etwa nur für das Abbilden im Vereinsmagazin Ausgabe 11 grünes Licht gebe, nicht jedoch auf der Webseite oder in weiteren Printprodukten. Wenn ich irgendwo Ton- oder Bildmaterial meiner Person finde, das ohne meine Zustimmung verwendet wird, kann ich verlangen, dass diese Aufnahme gelöscht wird. Möchte ich Ton- oder Bildmaterial von Kindern verwenden, benötige ich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Beispiele

Erlaubt: Ein Foto von einer anonymen Gruppe an einem Dorffest kann ich ohne Zustimmung der Personen verwenden.

Nicht erlaubt: Eine einzelne Person aus dieser anonymen Gruppe in den Fokus zu stellen, ist ohne deren Zustimmung nicht erlaubt.

2. Recht am eigenen Bild: Ergänzungen und Ausnahmen

- **Anonymität:** Menschen an öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Stadtfest, Demonstration, Kirchenfeier) als Gruppe darzustellen, ist zulässig, ohne dass ich die Zustimmung der darauf zu sehenden Personen benötige. Ich darf aber keine Person besonders hervorheben.
- **Berichterstattung:** Von Personen, die im öffentlichen Interesse stehen, darf ich für Berichterstattungen eine Nahaufnahme verwenden – mit zeitlicher Einschränkung. Die Zeit vom öffentlichen Interesse kann auch ablaufen (z.B. bei Personen mit politischen Ämtern). Weiter dürfen Bilder von Personen nicht diskriminierend und/oder persönlichkeitsverletzend sein. Auch Werbung mit dem Bild einer Person ohne Bezug zum Beworbenen ist nicht in Ordnung.
- **Tod:** Das Recht am eigenen Bild gilt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Es ist unvererblich. Meine Nachfahren können daher in meinem Namen keine Anklage erheben.

3. Recht am eigenen Bild: Wie ist das Material trotzdem verwendbar?

Das Einholen eines schriftlichen Einverständnisses der erkennbaren Personen bzw. bei Kindern unter 18 Jahren bei Erziehungsberechtigten, ist vor einer Publikation zwingend.

- **Allgemein:** Informationsbrief über die allgemeine Verwendung von Jubla-Aufnahmen an alle Schar-Mitglieder verschicken. Diese Bestätigung kann z.B. an die Bezahlung des Mitgliederbeitrages geknüpft werden (siehe Briefvorlage).
- **Punktuell:** Bei öffentlichen Anlässen und Lagern, an denen auch nicht Jubla-Mitglieder teilnehmen, muss im Anmeldetalon zur Veranstaltung die Einverständniserklärung für die Verwendung von Momentaufnahmen deutlich erkennbar sein.

Beispieltext

«An dem Anlass XY werden Fotos und Videoaufnahmen gemacht. Mit der Anmeldung zu dieser Veranstaltung gibst du Jungwacht Blauring dein Einverständnis, die von dir erstellten Ton- und Bildmaterialien verwenden zu dürfen (z.B. Jahresberichte, Artikel, Broschüren usw. sowie Aktivitäten in online-Medien).»

Panoramafreiheit

4. Panoramafreiheit: Allgemeines

Die Panoramafreiheit erlaubt mir, urheberrechtlich geschützte Werke, die sich **bleibend auf allgemein zugänglichem Grund** befinden, ohne die dafür sonst erforderliche Genehmigung frei aufzunehmen (Foto/Video). Dieses Bildmaterial darf ich **versenden** oder auf irgendeine Weise **verbreiten**. Als **allgemein zugänglich** gilt, was **öffentlich frei betreten bzw. betrachtet** werden kann und sich **im Freien** befindet (z.B. Parkanlagen, Friedhöfe, Plätze, Brunnen, Skulpturen usw.).

Beispiele

Erlaubt: Das Fotografieren der Luzerner Kappelbrücke ist kein Problem.

Nicht erlaubt: Sobald ich mich im Inneren eines Gebäudes aufhalte, benötige ich eine Genehmigung zum Fotografieren (z.B. Museum).

5. Panoramafreiheit: Ergänzungen und Ausnahmen

- **Nicht alles ist erlaubt:** Ich darf von draussen nicht ins Innere eines Gebäudes fotografieren (z.B. durch ein offenes Fenster).
- **Eintritt:** Für Orte, die nur mit Eintrittskarte zugänglich sind (z.B. Zoo, Museum, Freizeitpark), zählt die Panoramafreiheit nicht mehr und ich benötige eine Genehmigung.
- **Indoor:** Für Aufnahmen im Inneren eines Gebäudes brauche ich immer eine Genehmigung, selbst wenn das Gebäude öffentlich zugänglich ist.
- **Autonummern:** Sind auf meinen Aussenaufnahmen Autonummern zu sehen, muss ich diese aus Datenschutzgründen unkenntlich machen.

Urheberrecht

6. Urheberrecht: Allgemeines

Ein Werk (Bsp. Lied, Video, Spiel, Foto) ist urheberrechtlich geschützt, wenn es unabhängig von seinem Wert oder Zweck eine geistige Schöpfung darstellt, die individuellen Charakter hat. Der/die Urheber/in ist der/die Ersteller/in des Werks und darf somit über Art und Dauer einer Veröffentlichung bestimmen. Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung und endet 70 Jahre nach dem Tod des/der Erschaffers/in.

Beispiele

Mani Matter ist Urheber von «I han es Zündhölzli azündet» (Text und Melodie)

Eine Briefmarke hat gleich mehrere urheberrechtlich geschützte Aspekte:

1. Das Urheberrecht am abgebildeten Objekt (z.B. eine Eisenbahn)
2. Das Urheberrecht am Bild des Objekts (das Bild der Eisenbahn,)
3. Das Urheberrecht an der Gestaltung (Das Motiv der Briefmarke an sich)

7. Urheberrecht: Ergänzungen und Ausnahmen

- **Unterricht und Schulungszwecke:** Für Schulungszwecke (Aus- und Weiterbildung) kann ich urheberrechtlich geschützte Werke und Ausschnitte daraus verwenden.
- **Betriebsinterner Gebrauch:** Für Entwürfe oder Gestaltungsideen darf ich für den internen Gebrauch urheberrechtlich geschütztes Material verwenden. Sobald diese jedoch den Betrieb verlassen, müssen alle Urheberrechte geklärt sein und eingehalten werden.

Kontakt

Wende dich bei Fragen zu diesem Merkblatt an die/den PR-Verantwortliche/n in deinem Kanton oder

Jungwacht Blauring Schweiz

Bereich Marketing, Kommunikation
E-Mail: kommunikation@jubla.ch

Anhang:

Bildrechte_Vorlage_Elternbrief

Weitere Merkblätter zu diesem Thema:

Datenschutz im Netz
Social Media